



Fundraising Dinner

Kunst- und Kulturinstitutionen veranstalten häufig sogenannte Fundraising-Dinner, um Einnahmen zur Umsetzung ihrer Ziele zu generieren. Privatpersonen und Unternehmen werden eingeladen, gegen Zahlung eines bestimmten Geldbetrages entweder einen Sitzplatz oder einen gesamten Tisch anlässlich einer in den Räumen der Kunst- bzw Kulturinstitution stattfindenden Veranstaltung zu buchen. Die Höhe des für den Sitzplatz oder Tisch bezahlten Preises übersteigt in der Regel wesentlich den Wert der Bewirtung.

Steuerliche Abzugsfähigkeit bei Privatpersonen.

Privatpersonen können Aufwendungen für die Teilnahme an einem Fundraising-Dinner nur dann steuerlich als Sonderausgaben geltend machen, wenn die Zahlungen an eine spendenbegünstigte Organisation im Sinne des § 4a EStG geleistet werden. Diese Organisation ist entweder explizit im Gesetz genannt (zB Museen) oder im Zeitpunkt der Spende in die entsprechende Liste des Bundesministeriums für Finanzen eingetragen. Zu beachten ist, dass Zuwendungen, denen eine Gegenleistung gegenübersteht, nur insoweit abzugsfähig sind, als die Zuwendung die Gegenleistung wesentlich übersteigt. Bei einer Zahlung für ein Fundraising-Dinner ist somit nur jener Teil abzugsfähig, dem keine Gegenleistung in

Form einer Bewirtung gegenübersteht. Die Höhe der abzugsfähigen Spende ist mit 10% der steuerlichen Einkünfte des betreffenden Jahres begrenzt. Seit dem 1.1.2017 sind die Spenden von der spendenempfangenden Organisation direkt dem Finanzamt zu melden (und werden beim Spender automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt), sofern der Spender seinen Vor- und Zunamen als auch sein Geburtsdatum bekannt gibt.

Steuerliche Abzugsfähigkeit bei Unternehmen.

- als Werbeaufwand: Handelt es sich bei den Kosten für die Teilnahme am Fundraising-Dinner wirtschaftlich betrachtet ausschließlich oder überwiegend um betrieblich veranlassten Werbeaufwand, so wäre dieser für das werbende Unternehmen zur Gänze steuerlich abzugsfähig. Den Zahlungen im Rahmen des Fundraising-Dinners muss eine Werbewirksamkeit zuordenbar sein, somit eine entsprechende Werbeleistung des Veranstalters des Dinners, gegenüberstehen. Dies könnte zB dann der Fall sein, wenn das Unternehmen als der Sponsor der Veranstaltung auftritt und auf Werbeplakaten aufscheint oder in medialer Berichterstattung erwähnt wird. Inwieweit die Kosten für ein Fundraising-Dinner für das spezifische Unternehmen als Werbeaufwand zu qualifizieren sind, ist im Einzelfall zu prüfen.
- als Spende: Eine Zahlung für Fundraising-Dinner durch Unternehmen, der keine Werbeleistung gegenübersteht, kann analog zur Vorgehensweise bei Privatpersonen steuerlich als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Zu beachten ist auch hier die Grenze von 10% des Gewinns vor Berücksichtigung eines allfälligen Gewinnfreibetrages des betreffenden Jahres.
- als Geschäftsfreundebewirtung: Für den Fall, dass von einem Unternehmen Geschäftsfreunde zu einem Fundraising-Dinner eingeladen werden, wäre auch eine steuerliche Abzugsfähigkeit im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen für Geschäftsfreundebewirtungen denkbar. Sofern die Bewirtung der Geschäftsfreunde einen eindeutigen Werbezweck hat und die betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt, können die Aufwendungen zu 50% steuerlich geltend gemacht werden. Hiefür kommt allerdings wohl nur der für eine Gegenleistung (Bewirtungskomponente) aufgewendete Anteil der Gesamtkosten in Betracht.

Barbara Behrendt-Krüglstein
Manager

Tel: +43 1 53 700-7112

Email: bbehrendt-

krueglstein@deloitte.at

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „Making an impact that matters“ – mehr als 260.000 Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klienten, Mitarbeiter und die Gesellschaft erbringen.

Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in diesem Dokument enthaltene Informationen.

© 2018. Für weitere Informationen kontaktieren Sie Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH. Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 81343 y